

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2020

Nr. 2020/1528

Allgemeinverfügung betreffend den befristeten Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates

1. Ausgangslage

Seit Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Die Fallzahlen sowie die Anzahl Hospitalisationen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nehmen in der Schweiz derzeit drastisch zu.

Um die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus einzudämmen und die Überlastung der Intensivpflegestationen sowie des Gesundheitspersonals zu verhindern, hat der Bundesrat am 28. Oktober 2020 zusätzliche Massnahmen angeordnet. Diese zielen darauf ab, die Zahl der Kontakte unter den Menschen zu reduzieren. Seit dem 29. Oktober 2020 ist beispielsweise der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen verboten. In Restaurants und Bars dürfen neu höchstens vier Personen an einem Tisch sitzen, wobei Familien mit Kindern ausgenommen sind. Des Weiteren haben Restaurants, Bars und Clubs täglich zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr zu schliessen. Die Maskenpflicht wird neu unter anderem auf die Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, auf belebte Fussgängerbereiche und weitere Bereiche des öffentlichen Raums ausgedehnt. Überdies ist die zulässige Anzahl Personen für private Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis neu auf zehn Personen beschränkt.

Die epidemiologische Situation ist auch im Kanton Solothurn weiterhin äusserst labil. Der Regierungsrat hat es im Hinblick auf die äusserst besorgniserregende epidemiologische Lage als zwingend erforderlich erachtet, umgehend zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus anzuordnen, was mit dem Erlass der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1) erfolgt ist. Die neuesten Änderungen der V Covid-19 sind am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten und betreffen u.a. die Schliessung von Shishabars, Clubs und Sexbetrieben und die Beschränkung von in Bars und Restaurants anwesenden Personen auf 30.

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bereits seit Beginn der Coronaviruspandemie in der Schweiz werden die Sitzungen des Regierungsrates unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten. Am 3. November 2020 hat eine Privatperson in einer schriftlichen Eingabe an den Regierungsrat ausdrücklich um Zutritt zur Sitzung des Regierungsrates vom 10. November 2020 ersucht. Nachdem die Frage der Öffentlichkeit der Regierungsratssitzungen beziehungsweise deren Beschränkung von allgemeinem Interesse ist und nicht nur eine Einzelperson betrifft, ist darüber im Folgenden in Form einer Allgemeinverfügung Beschluss zu fassen.

2. Erwägungen

Wie erwähnt, sieht Artikel 63 Absatz 1 KV die Öffentlichkeit der Beratungen des Regierungsrates vor, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Für die Auslegung dieser Rechtsbegriffe kann die entsprechende Regelung in § 5 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) herangezogen werden. Danach können unter schützenswerten privaten Interessen insbesondere die Gewährleistung der Privatsphäre sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses, unter wichtigen öffentlichen Interessen insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden verstanden werden. Es kann in diesem Zusammenhang auch sinngemäss auf Artikel 40 Absatz 1 EpG hingewiesen werden, welcher vorsieht, dass die zuständigen kantonalen Behörden Massnahmen anordnen können, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Solche Massnahmen betreffen vor allem Veranstaltungen, Schulen, öffentliche Institutionen und Unternehmen, da Menschenansammlungen für die Ausbreitung bestimmter Krankheiten besonders förderlich sind. Die möglichen Einschränkungen sollen die Anzahl erkrankter Personen verringern, indem sie die Ausbreitung der Krankheit eindämmen oder verlangsamen. Neben der Beurteilung des Risikos für die öffentliche Gesundheit sind bei der Prüfung entsprechender Einschränkungen auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen in Betracht zu ziehen (vgl. Botschaft zur Revision des Epidemiegesetzes vom 3. Dezember 2010 [BBI 2010 311ff., 3921]). In der vorliegend herrschenden Coronasituation (s. dazu die obigen Ausführungen unter 1. Ausgangslage) fallen in erster Linie das Interesse an einer Aufrechterhaltung der Gesundheit und damit der Funktionsfähigkeit des Regierungsrates als leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Solothurn (Art. 77 Abs. 1 KV) sowie allgemein die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus (Sars-CoV-2) in der Bevölkerung ins Gewicht.

Die Platzverhältnisse im Regierungsratszimmer des Rathauses sind stark begrenzt. Die maximale Belegung bei Einhaltung der Mindestabstände beträgt sieben Personen. Diese Zahl ist mit den fünf Mitgliedern des Regierungsrates sowie den jeweils bei den Sitzungen ebenfalls anwesenden beiden weiteren Personen, dem Staatsschreiber sowie der Medienbeauftragten, bereits erreicht. Die aktuelle Situation erfordert zur Wahrung der Sicherheit der Regierungsmitglieder und der öffentlichen Gesundheit einen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates. Diese Massnahme ist geeignet und erforderlich. Die Anordnung einer Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher genügt nicht. Die Einholung einer schriftlichen Bestätigung derselben vor der Zutrittsgewährung zum Regierungsratszimmer, wonach sie keine Symptome zeigen, erweist sich ebensowenig als geeignete Alternativmassnahme, können doch bekanntlich infizierte Personen bereits ansteckend sein, bevor Symptome auftreten. Für die Einrichtung eines Livestreams der Beratungen fehlt eine gesetzliche Grundlage (vgl. für die Verhandlungen des Kantonsrates § 7^{bis} Abs. 1 Kantonsratsgesetz; BGS 121.1). Überdies wäre dies unverhältnismässig, genauso wie die Verlegung der Beratungen des Regierungsrates in einen grösseren Saal oder die Ausstattung der Besucherinnen und Besucher mit einem medizinischen Schutzanzug. Die Massnahme darf nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates zu gewährleisten. Sie ist vorerst zu befristen bis am 31. Januar 2021. Nach Ablauf der Befristung ist die Situation und der damit einhergehende Handlungsbedarf erneut zu prüfen.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern und die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates aufrechtzuerhalten, muss die vorerwähnte Massnahme rasch getroffen werden. Deshalb ist es gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich ist, ist diese im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann

eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 1 KV

- 3.1 Die Beratungen des Regierungsrates finden bis auf weiteres unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 3.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 3.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.
- 3.3 Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeinverfügung gilt bis 31. Januar 2021.
- 3.4 Sofern nach Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverfügung erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.
- 3.5 Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert (Ziff. 3.1, 3.3 und 3.6 sowie die Rechtsmittelbelehrung). Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.
- 3.6 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Staatskanzlei, Regierungsdienste

Regierungsrat (5)

Departemente (5)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 3.1, 3.3 und 3.6 sowie der Rechtsmittelbelehrung)